

Bedeutsame Vorkommnisse entsprechend Anlage 14 StrlSchV

Übersicht zur Meldepflicht entsprechend bedeutsamer Vorkommnisse nach §108 StrlSchV Anlage 14. Es handelt sich bei einem bedeutsamen Ereignis, das meldepflichtig ist, immer um ein Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unerwartet hohen Exposition geführt hat, geführt haben könnte oder führen könnte (§1 StrlSchV). Unabhängig von der Meldepflicht sind alle Vorkommnisse entsprechend §109 StrlSchV in Hinblick auf ihre Ursachen und Auswirkungen systematisch zu untersuchen.

Bezug	Typ	Schwellenart	Prüfwert	Maßnahme
Personen- exposition	CT	Meldeschwelle	CTDIvol (Kopf) > 120 mGy CTDIvol (Körper) > 80 mGy	Meldung
	Intervention/ Untersuchung	Meldeschwelle	DFP > 20.000 cGy·cm ²	Meldung
	Intervention/ Behandlung	Aktionsschwelle	DFP > 50.000 cGy·cm ²	Prüfung auf deterministischen Hautschaden innerhalb von 21 Tagen ≥ Grad 2 (wenn vorhanden: Meldung)
Gruppen- exposition	CT, Durchleuchtung, Intervention	Aktionsschwelle	3xDRW überschritten bei einer Einzelperson	Prüfung Meldeschwelle der Personengruppe
		Meldeschwelle	Mittelwert der letzten 20 Untersuchungen gleicher Art am gleichen Gerät: 2xDRW	Meldung
Wiederholungen	CT, Durchleuchtung	Aktionsschwelle	Wiederholungen durch Einstellfehler, Gerätedefekte oder Körperteilverwechslungen	Prüfung Meldeschwelle zu absoluten CTDI-/DFP- Werten der Einzelperson
Verwechslungen	CT	Aktionsschwelle	Personenverwechslung	Prüfung Meldeschwelle zu absoluten CTDI- Werten der Einzelperson
	Durchleuchtung	Meldeschwelle	Personenverwechslung (ohne Dosisbezug)	Meldung
	Intervention	Meldeschwelle	Personen- oder Körperteilverwechslung (ohne Dosisbezug)	Meldung